

Stadt Hildburghausen

22.08.2012

Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister

Beschlusnummer:

477/2012

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Frau Halbig
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	29.08.2012	Ja: 7 Nein: - Enth.: -
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	04.09.2012	Ja: 7 Nein: - Enth.: -
Stadtrat	öffentlich	12.09.2012	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

erneuter Auslegungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "Hegerweg", Fl.-Nr.: 381 und 382 im Ortsteil Ebenhards

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Der Entwurf der Ergänzungssatzung für den Bereich Hegerweg einschließlich der Begründung werden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. i.V.m. § 3 Abs. 2 und 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer eines Monats in Bezug auf die entfallene Baugebietsfestsetzung „WA“- allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO erneut öffentlich ausgelegt.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der erneuten öffentlichen Auslegung der Ergänzungssatzung informiert.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (persönliche Beteiligung) haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.

gez.

Bürgermeister
Harzer

gez.

zust. Amtsleiter
Olaf Schulz

gez.

Kämmerei
Lissy Carl-Schumann

gez.

Justiziar
Wolfgang Schwarz

Begründung:

Durch Beschluss des Stadtrates Nr.: 165/2011 vom 21.09.2011 wurde das Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Bereich Hegerweg, Grundstücke Fl.-Nr.: 381 und 382 in der Gemarkung Ebenhards eingeleitet.

Anliegen der Ergänzungssatzung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Bebauung der Grundstücke Fl.-Nr.: 381 und 382 Gem. Ebenhards mit zwei Einfamilienwohnhäusern zu schaffen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Hildburghausen ist der betreffende Bereich als Entwicklungsfläche für Wohnungsbau ausgewiesen. Somit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens zur Ergänzungssatzung wurde durch das Landratsamt, Bauamt- Bauleitplanung festgestellt und mit Schreiben vom 14.08.2012 mitgeteilt, dass durch den Verzicht auf die Baugebietsfestsetzung „WA“ – allgem. Wohngebiet die Grundzüge der Planung berührt werden und deshalb die öffentliche Planauslegung noch einmal wiederholt werden muss. Auf die Festsetzung des Baugebietes wurde auf Grund der Hinweise der TöB verzichtet. Eine Änderung des Entwurfes der Ergänzungssatzung in der Fassung vom April 2012 einschließlich der Begründung ist nicht vorgesehen. Die erneute Auslegung erfolgt ausschließlich zum Sachverhalt der Baugebietsfestsetzung.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB ist der Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung für die Dauer eines Monats auszulegen.

Nach Abschluss der erneuten Auslegung ist der Satzungsbeschluss erneut zu fassen und die Satzung erneut anzuzeigen.

Anlagen:

- Satzungsplan
- Begründung

Verteiler nach der Beschlussfassung:

**Bauamt
Büro 01
Sitzungsdienst**